

Haushaltssatzung

der Gemeinde Bönebüttel, Kreis Plön, für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung (GO) sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge ¹ auf | 4.997.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen ¹ auf | 5.454.300 EUR |
| einem Jahresüberschuss von | 0 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von | 457.000 EUR |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich | 457.000 EUR |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage | 0 EUR |
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.949.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 5.062.800 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 212.100 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.480.500 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 390.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,88 Stellen |

¹ ohne interne Leistungsbeziehungen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 268 %
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 370 %
2. Gewerbesteuer 340 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen (§ 82 Gemeindeordnung) und Verpflichtungsermächtigungen (§ 84 Gemeindeordnung), für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. I sowie § 84 Abs. I Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie über die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

1. Die Aufwendungen und zugehörigen Auszahlungen der gebildeten Budgets im Ergebnisplan sind im Rahmen der Budgetregeln übertragbar. Ausgenommen sind die Ansätze nicht zahlungswirksamer Aufwendungen und die Verfügungsmittel.
2. Übersteigen die Mehrerträge/Mehreinzahlungen eines Deckungskreises im Budget die Mindererträge/Mindereinzahlungen (Anordnungssumme überschreitet die Ansätze) dieses Deckungskreises, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen innerhalb des Deckungskreises verwendet werden. Mehrerträge/Mehreinzahlungen sind grundsätzlich zu 50 % übertragbar. Sollen weitere Mehrerträge für Mehraufwendungen im Deckungskreis oder zur Übertragung verwendet werden, ist eine Sollübertragung durch den Fachdienst Haushalt und Finanzen zu veranlassen.
3. Die weitere Bewirtschaftung des Haushaltsplans mit seinen Budgets richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan enthaltenen Anweisungen zur Ausführung des Haushaltsplans sowie nach den Budgetregeln.

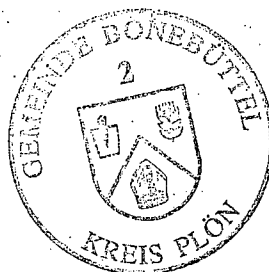
§ 6

Die zahlungswirksamen Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des entsprechenden Budgets für einseitig deckungsfähig erklärt.

Bönebüttel, den 18.12.2024

Stölten

Bürgermeister



Leerseite